



BLITZINFO

September 2016

Waffenpass für Polizisten: Antrag der FPÖ nach zweijähriger Verschleppung endlich umgesetzt!

Über Initiative der AUF/FEG brachte die FPÖ bereits am 20.11.2014 im Parlament den unten angeführten Antrag ein! Zwei Jahre brauchte die Regierung für die Umsetzung, natürlich mit leicht abgeändertem Wortlaut.

Eingebracht am 20.11.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten KO Strache, Mag. Darmann
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Antrag ein Waffenpaß auszustellen. Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr voll-

KOMMENTAR

von

BULLI!



Wer hat's erfunden? (Ricola☺)

Von Anfang an gab es kein vernünftiges Argument gegen diesen Antrag, trotzdem wurde er von SPÖ und ÖVP immer wieder verschleppt.

Jetzt, wo die Aufbereitung mediale Wellen schlägt, meldet sich die GÖD zu Wort und rühmt sich mit der Umsetzung.

Fragt sich nur, wo die GÖD die letzten beiden Jahre war, als die AUF/FEG immer wieder die Umsetzung des Antrages forderte und sich auch die FPÖ medial dafür stark machte.

ABER WURSCHT: HAUPTSACHE ist, dass endlich Bewegung in die Sache gekommen ist, meint euer

BULLI



URLAUBSABFINDUNG!

Mögliche Nach- und Auszahlung

Eine Information für Kolleginnen und Kollegen, die in nächster Zeit ihren wohlverdienten Ruhestand antreten werden.

Seite 2

Robert NEUWIRTH

Psychische Belastungsreaktion anerkannt!

Aber die Exekutive hat wieder einmal den Kürzeren gezogen.

Seite 3



URLAUBSABFINDUNG: Mögliche Nach- und Auszahlung!

Vorab möchten wir euch mit einer kurzen Chronologie zu diesem Thema aufzeigen, wie **privilegiert** wir österreichischen Beamten tatsächlich sind und wie **urteilsresistent** unsere Regierung neuerlich gegen Entscheidungen des EuGH agiert.

1. Der EuGH stellt klar, dass auch Beamte grundsätzlich Anspruch auf Auszahlung ihres Urlaubs haben (zumindest 4 Wochen), wenn sie diesen aus **nicht selbstverschuldeten Gründen** nicht konsumieren können.

2013 muss daher durch § 13e im GehG eine entsprechende Urlaubersatzleistung verankert werden, welche jedoch nur für den Fall einer **Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit bei vorherigem Krankenstand** zuerkannt wird. Überdies wird als Bemessungsgrundlage **nur der Monatsbezug** herangezogen.

2. Der EuGH stellt klar, dass als Bemessungsgrundlage für eine Urlaubsabfindung das **volle Arbeitsentgelt** heranzuziehen ist, wie es auch im Falle eines konsumierten Urlaubs zustünde.

2016 muss daher § 13e GehG repariert werden und es wird festgelegt, **dass auch Sonderzahlungen und pauschalierte Nebengebühren bzw. Vergütungen aliquot in die Urlaubersatzleistung einzubeziehen sind.**

3. Der EuGH stellt klar, dass in jedem Fall der Beendigung eines aktiven Dienstverhältnisses (also etwa auch bei Inanspruchnahme der Schwerarbeiterregelung) eine Urlaubsabfindung gebührt, wenn der entsprechende Jahresurlaub unverschuldet (krankheitsbedingt oder wegen tatsächlicher Unmöglichkeit) nicht konsumiert werden konnte.

20?? muss daher wohl die Reparatur der Reparatur erfolgen...

Zur Sache:

Im Zuge der Dienstrechtsnovelle 2016 wurde also die im Jahre 2013 eingeführte Urlaubersatzleistung (§ 13e GehG) adaptiert (Erweiterung der Bemessungsgrundlage). Für jene KollegInnen, die wegen **dauernder Dienstunfähigkeit** bereits in den Ruhestand getreten sind und denen ihr **nicht verbrauchter Jahresurlaub** bereits vorher ausbezahlt wurde, erfolgt jedoch nicht automatisch eine Nachzahlung ihrer widerrechtlich vorenthaltenen Ansprüche, die schnell einmal € 1.000.- betragen können.

Wir haben daher unsere betroffenen Mitglieder informiert, dass sie innerhalb offener Verjährungsfrist (3 Jahre) ihren Anspruch auf eine Nachzahlung per Antrag geltend machen sollen (siehe 1. Antrag als Mailanhang).

ACHTUNG: Nachzahlung erfolgt nicht automatisch und es muss ein Antrag gestellt werden!

Weiters wurde verabsäumt, auch die Möglichkeit einer Urlaubsabfindung bei Inanspruchnahme eines Regelzugangs (Schwerarbeiterregelung, Korridorregelung, Langzeitversichertenregelung) im Gesetz zu verankern, wie von der AUF/FEG im Zuge der Begutachtung der Dienstrechtsnovelle eingefordert. Daher ist auch diesbezüglich bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Antragsstellung anzuraten (siehe 2. Antrag als Mailanhang).

ACHTUNG: Auch wer sein aktives Dienstverhältnis nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit vor dem 65. Lebensjahr beendet, hat Anspruch auf eine Abfindung für unverschuldet nicht konsumierten Urlaub!

In eigener Sache:

Mit unserer Information konnten wir bislang leider sehr viel pensionierte Bedienstete **nicht** erreichen, da wir über kein entsprechendes Datenmaterial von diesen KollegInnen verfügen, wenn sie nicht Mitglied der FEG sind/waren.

Wir ersuchen EUCH daher diese Information mit den Anträgen im Anhang an alle potenziell betroffenen KollegInnen weiterzuleiten, die innerhalb offener Verjährung in den Ruhestand getreten sind oder demnächst treten werden und ihren Jahresurlaub unverschuldet (in der Regel krankheitsbedingt) nicht verbrauchen konnten/können.

Für weitere Fragen stehen wir euch natürlich gerne zur Verfügung.



Euer Robert NEUWIRTH/PV OÖ

Psychische Belastungsreaktion anerkannt!

So titelt eine aktuelle Aussendung der Polizeigewerkschaft und preist diese Errungenschaft geradezu als dienstrechtlichen Meilenstein. Doch wer glaubt, dass nun bei jedem psychisch bedingten Krankenstand, der in einem dienstlichen Zusammenhang steht, die Fortzahlung pauschalierter Nebengebühren erfolgt, der irrt!

In den parlamentarischen Erläuterungen ist diesbezüglich klar festgelegt, dass der Begriff "außergewöhnliches Ereignis" auf den dienstlichen Kontext abstellt. Da aber bei der Exekutive nun einmal viele Situationen als "gewöhnlich" (= naturgemäß mit dem Exekutivdienst verbunden) zu erachten sind, welche eine psychische Belastungsreaktion auslösen können, wird diese **Verbesserung** in der Praxis - jedenfalls für die Exekutive - nur bei absoluten Ausnahmefällen greifen.

Es wird nämlich ganz klar auf gewissermaßen einzigartige Ereignisse im dienstlichen Kontext abgestellt und kann etwa die im dienstlichen Zusammenhang stehende Konfrontati-



on mit einer Leiche, wie dies der Beruf des Exekutivbeamten im Unterschied zu anderen Bereichen im öffentlichen Dienst grundsätzlich mit sich bringt, nicht als ausreichend erachtet werden.

Der Gesetzgeber stellt daher gezielt klar, dass es für einen Exekutivbeamten schon "70 verwesende Flüchtlingsleichen, darunter auch Säuglingsleichen oder ein Seilbahnunglück im Ausmaß von Kaprun" braucht, um eine Fortzahlung der Nebengebühren zu rechtfertigen.

Fazit: Die psychische Belastungsgrenze wird für einen Exekutivbeamten per Gesetz nahezu im Bereich "übermenschlich" gezogen!

Exekutive hat wieder einmal den Kürzeren gezogen!

Die AUF/FEG hatte im Rahmen der gesetzlichen Begutachtung auf diese Ungerechtigkeit/Schlechterstellung für Exekutivbeamte hingewiesen und eingefordert, dass im Sinne einer verfassungskonformen Regelung (vor dem Gesetz sind alle gleich) die Bezugnahme auf die Besonderheit des Dienstes gestrichen werden sollte.

Doch wie so schon so oft fanden wir weder bei der GÖD (samt ihrer Polizeigewerkschaft) noch bei der Regierung Gehör für dieses berechnigte Anliegen.

WIR LASSEN EUCH NICHT IM STICH!



Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Hartlieb, Bundesvorsitzender der Freien Exekutiv Gewerkschaft (FEG)

Deine Ansprechpartner in den Bundesländern:

